

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Diese Stempeltaxe dieser Papiere soll für ein jedes Blatt, es sey groß oder klein, auf zwei Sol's bestimmt seyn.

Der Finanzminister soll dem Central-Postbureau sowohl die Festsetzung der Art, dieses Papier zu stem-peln, als die Aufdrückung des Stempels selbst über-tragen.

Den Postcommis soll die Taxe des Stempels auf Rechnung gesetzt werden, und sie sollen sich den Betrag derselben von den Personen vergüten lassen, an welche sie gestempelte Zettel, Empfangscheine ic. aus-stellen würden.

Um dieses Fach zu organisiren, soll eine Zeit von vier Wochen bestimmt seyn.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegen-wärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

### Ministerium des Kriegswesens.

Alle Offiziers von der ersten Legion im Dienst der helvetischen Republik, die sich noch nicht zu ihrem Korps gestellt haben, werden hiemit erinnert, sich zu demselben bis zum 30. des gegenwärtigen Monats März zu verfügen, widrigenfalls sie angesehen werden sollen, als hätten sie ihrer Stelle entsagt. Sie werden folglich auf der Stelle durch andere ersetzt werden.

Der Oberschreiber des Kriegsministeriums,  
J o m i n i.

### Ministerium der Finanzen.

Durch den Beschluß vom 28. Hornung hat das Vollziehungsdirektorium eine Centralinspektion über die Nationalforsten angeordnet, deren Zweck ist, durch sachkundige Männer die Verwaltungskammern in ihrer constitutionellen Administration der Forsten zu unterstützen und die Verbesserung und Wiederanpflanzung der Wälder zu leiten.

Es werden zu dem Ende diejenigen helvetischen Bürger, welche hinreichende Beweise ihrer erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse der Forstwissenschaft oder ihrer Erfahrung in der Forstadministration dargeben können, durch gegenwärtige Publikation eingeladen, sich bis Ende des laufenden Monats bei dem Finanzminister zu melden.

Im Fall daß keine genügsame Anzahl helvetischer Bürger die notwendig erforderlichen Kenntnisse besitzen

sollte, würden auch Fremde zur Concurrenz zugelassen werden, welche sich aber denn durch ganz vorzügliche Brauchbarkeit empfehlen müßten.

Gegeben in Luzern, den 12. März 1799.

Im Namen des Finanzministers,  
Stettler,

Obersek. im Bureau der Regien.

### Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Hornung.

(Fortsetzung.)

Poletti denkt unser Feodalrechtsgesetz werde die ehedorigen Edelleute von Luggaris so gut als andere Helvetier angehen, und fodert daher hierauf begründet die Tagesordnung. Pozzi fodert Zurückweisung an die Commission. Billeter stimmt Carrard bei, und bemerkt, daß hier von allerlei unmenschlichen Feodalrechten die Rede ist. Zanettini stimmt zur Verweisung an die Commission, deren er statt Marcacci ein anderes Mitglied beordnen will, indem dieser hierbei mit interessiert ist. Reggli stimmt ganz Zanettini bei und fodert eine ganz neue Commission. Anderwerth vereinigt sich mit Zanettini, widersezt sich aber der Erwählung einer neuen Commission. Legler stimmt Anderwerth bei. Weber erklärt, daß er gerne aus dieser Commission sich entfernen werde, wann es die Versammlung gut finde; er bemerkt aber, daß es hier von Pachtzinsen die Rede ist, welche schon vor dem Feodalgesetz verfallen sind, und daß wann die Rechte aufgehoben werden müssen, die Verwaltungskammer keine Ansprache auf die Pachtzins selbst haben kann, und zudem sey vom Fischerrecht in eigenthümlichen Wasserbehältern, von Pfundzöllen die noch nicht aufgehoben sind und andern ähnlichen Rechten die Rede, welche eigentlich wahres Eigenthum sind; er wünscht, daß wenigstens die verfallenen Zinse diesen Bittstellern zugestanden und der übrige Theil des Gutachtens an die Commission zurückgewiesen werde. Escher denkt, die Versammlung werde Weber'n mit Vergnügen angehört haben, da er derselben Gegenstände erzählte, von denen in dem Gutachten selbst nichts steht, da aber jedes Gutachten den Gegenstand heiter darstellen und die Gründe für die vorgeschlagenen Beschlüsse deutlich enthalten soll, welches hier durchaus nicht der Fall ist, so begehrt er Rückweisung des ganzen Gegenstandes zur Umarbeitung an die Commission. Zimmermann stimmt Escher'n bei, wünscht aber, daß sich die Commission etwas besser unterrichte, weil er glaubt die Sachen verhalten sich nicht ganz so wie Weber zu vermuthen scheine. Marcacci dezeugt, daß er nicht aus Interesse sondern seiner Ueberzeugung gemäß den Gegenstand so beurtheilt habe, und unterstützt ganz Weber's Antrag; fodert aber von der Commission entlassen zu werden. Capani

will nicht die Zeit mit Ansprachen von alten adelichen Familien verlieren, und fodert also über das Ganze die Tagesordnung. Pellegrini sieht die Sache als ein Streit zwischen den Bittstellern und der Verwaltungskammer, also für eine richterliche Sache an, über die man hierauf begründet zur Tagesordnung gehen soll. Weber versichert, daß die Commission nicht in die Erörterung dieser Rechte eintreten wollte, weil sie von andern Commissionen behandelt werden, und daß es also nur um die schon verfallenen Zinse zu thun sey; er beharret auf seinem Antrag. Der Gegenstand wird an die Commission zurück gewiesen.

Weber will, daß wenigstens die Beibehaltung der Zollentschädigung sogleich dekretirt werde, weil er erklart, daß er hierüber keinen andern Rapport machen kann. Escher fodert Tagesordnung, weil alles unbedingt der Commission zurückgewiesen wurde, welche besonders auf Secretan's beehrte Loskaufung der Zollentschädigung Rücksicht nehmen sollte. Man geht zur Tagesordnung.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, die ihr zugewiesene Rechnung der Saalinspektoren zu genehmigen, nur wünscht sie einige Aufklärung über eine Rechnung, wegen Dehl und Seife für einen Ofen, und bemerkt übrigens, daß in diesen Rechnungen, 1) zwei Personen für Zimmererwärmmung erscheinen, und sie glaubt dieses Geschäft sollte einer einzigen Person übergeben werden; 2) findet sich, daß 50 Dublonen für Vertilgung von solchen Bürgern welche Proben am Bureau gemacht haben, ausgegeben wurden, da doch jeder der auf Probe kommt, auf seine eignen Kosten kommen könnte; 3) findet sich Bezahlung besonderer Arbeiten an Copisten, da doch diese im Jahrsgehalt stehen, und endlich 4) wünscht die Commission, daß die Saalinspektoren in Rücksicht des Gebrauch von Schreibmaterialien und Beleuchtung, etwas mehr Sparsamkeit zu bewirken suchen möchten. Huber wünscht, daß die Commission sich bei Haas erkundige was der berührte Konto sey, übrigens stimmt Secretan bei, und bemerkt, daß es nothwendig sey unser Rechnungswesen in bleibendere Hände zu legen als die Präsidenten der Saalinspektoren sind. Secretan fodert Verweisung seiner Bemerkungen an die Saalinspektoren. Herzog v. Eff. wünscht, daß die Weibel die Erwärmung des Saals besorgen und stimmt Secretan bei. Cartier will die Weibel nicht zur Erwärmung und Auskehrung brauchen. Michel stimmt Cartier bei. Herzog sieht die Weibel als Knechte an, und will sie also nicht in der Kutsche fahren lassen. Huber ist Cartier's Meinung, und will die Rechnung unterschreiben und die Bemerkungen den Saalinspektoren zuweisen. Stofar folgt Huber'n, und wünscht, daß der Dollmetsch alle Uebersetzungen selbst besorge. Ruhn widerspricht Stofar, weil der Uebersetzer mit Arbeit überladen ist. Secretan findet, Stofar's Bemerkung gehöre nicht hierher sondern in die Kanzlei-

commission; übrigens beharret er darauf, daß die Saalinspektoren die Bemerkungen der Commission beaugen sollen. Graf stimmt Stofar bei. Huber vereinigt sich mit Secretan. Die Rechnungen werden ratificirt und die geaußerten Erspahrungsvorschläge den Saalinspektoren zur Beherzigung übergeben.

Desloes im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Veraufferung einiger Nationalgüter, welches 6 Tag auf den Kanzleisch zur Einsicht gelegt wird.

Das Gutachten über die besondern Auffallsgerichte des Kantons Fryburg und deren Besoldung wird zum zweitemal verlesen und in Berathung genommen.

Broye fodert Vertagung bis die Commission über die Gerichtsgebühren ihr allgemeines Gutachten vorgelegt hat. Thoring stimmt Broye bei. Carrard ist gleicher Meinung, und fodert Verweisung dieses Gutachtens in die allgemeine Gerichtsgebührencommission. Cusvor stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

Roch im Namen der Militärcommission, bemerkt über die ihr zugewiesene Bothschaft wegen dem Entlassungsbegehren von elf Basler Officiere, daß sie diese Bothschaft in vielen Rücksichten unzuweckmäßig finde, weil die Gründe welche diese Officiere anführen nicht angezeigt sind, und die Gesetzgebung nicht über solche einzelne Fälle absprechen kann: sie legt also folgendes Gutachten vor, und behält sich vor, in einem schicklichen Augenblick einen Vorschlag über die Entlassung der Officiere vorzulegen.

Der große Rath, nachdem er den Rapport seiner Militärcommission über die Bothschaft des Vollziehungsdirectoriums vom II. Hornung 1799, in Betreff mehrerer Offiziers von Basel, die aus verschiedenen Gründen ihre Entlassungen fodern, angehört hat;

In Erwägung, daß die Constitution dem Vollziehungsdirectorium das Recht ertheilt, die Entlassungen der Officiers zu gestatten, oder abzuschlagen, so wie das Gesetz vom 13. December 1798, über die Organisation der Miliz bestimmt, in welchem Alter und unter welchen Umständen ein Bürger der Pflicht, sey es in den Auszügern (Eliten) oder der Reserve, die Waffen zu tragen, enthoben seye; mithin die Exekution hierüber der vollziehenden Gewalt obliegen muß.

Gehet aus diesen Gründen über gedachte Bothschaft zur Tagesordnung.

Zimmermann stimmt dem Gutachten der Commission bei, übrigens aber ist er in der Ueberzeugung, daß bloße Selbstentriß Grund des Entlassungsbegehren jener elf Basler Offiziere war, und daß sie also im Nothfall die Musquete statt des Degens zur Vaterlandsvertheidigung ergreifen würden. Erlacher giebt diesen Officiere das beste Zeugniß, und versichert, daß sie nur wegen Familienumständen ihre Entlassung begehren, und das Vaterland mit Freude als Soldaten vertheidigen werden. Herzog v. Eff. stimmt

Erlacher'n bei. Graf stimmt auch zum Gutachten, bemerkt aber, daß einige dieser Officiere in der alten Ordnung der Dinge sich eifrig um diese Officiersstellen den Orden haben. Das Gutachten wird angenommen.

Das Gutachten welches vorschlagt, dem Bürger Georg Charin von Champagne, Distrikt Grandson, Kanton Bern, zugestatten die Wittve seines Bruders, Sohns zu heurathen, weil keine Blutsverwandtschaft zwischen ihnen statt habe, wird zum zweitemal verlesen und einmüthig angenommen.

Lacoste entschuldigt seine Abwesenheit durch Krankheit.

Meyer erhält 14 Tag Urlaubverlängerung.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Tabini wegen Unpäßlichkeit für 5 Wochen Urlaub. Capani glaubt das verjehne sich von selbst, daß kein Kranker zur Arbeit könne gezwungen werden. Secretan unterstützt Tabini's Begehren, weil er nach Hause zu gehen wünscht, um sich herzustellen. Das Begehren wird gestattet.

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Fünfzehnte Sitzung, 18. Merz.

Präsident: Ochs.

Die Gesellschaft in Zürich giebt Nachricht von ihren Berichtigungen; ihr Brief wird einiger Anzeigen über die Baumwollenspinnmaschinen wegen, der über diesen Gegenstand schon vorhandenen Commission, die zu baldigem Berichterstaten aufgefordert wird, zugewiesen.

Die Gesellschaft in Winterthur berichtet die Weise, wie sie den 12ten April feyern will, und daß auch sie für die 18,000 Mann Hülfsstruppen eine patriotische Casse eröffnet hat.

Kellstab bezeugt seine Freude über die letztere Nachricht, und sein Leidwesen darüber, daß er durch Privatberichte hört, die Gesellschaft in Zürich habe diesen Vorschlag verworfen.

Zschokke sollte es auch leid thun, wenn falsche Vorstellungen die Gesellschaft in Zürich davon abhielten; eine Gesellschaft von Männern, wie jene, welche so aufrichtig und thatig zum Vaterlandswohl hinarbeitet, wird ohne wichtige Hindernisse nicht gegen vorgeschlagne Mittel gleichgültig bleiben, deren Ziel Nationallehre ist; schon hat sie sich wohlthätig ausgezeichnet, durch Errichtung einer Sonntagschule für Künstler, sie wird gleiche Aufopferungen fürs ganze helvetische Vaterland, gewiß nicht unterlassen. Bronner glaubt, daß wahrscheinlich mehrere Mitglieder in Zürich den Gegenstand aus einem falschen Gesichtspunkt beurtheilt hatten; uns schwebte nur der Gedanke vor, ein Vorurtheil, durch die K. u. f. der

Vaterlandsfeinde gegen die 18,000 Mann erschaffen, öffentlich zu vernichten, und den Muth unsrer Vertheidiger unter dem Hülfscorps doppelt anzuregen, indem wir auch ihnen unsre Aufmerksamkeit widmen, und Beweise unsrer Erkenntlichkeit darlegen.

Weber legt das erste Verzeichniß der eingekommenen patriotischen Beiträge für die Casse der 18,000 vor. Sie betragen auffer einer Preismedaille 204 Fr.

Auf Zschokkes Antrag wird der Commission über die Feyer des 12. Aprils, deren nähere Anordnung in Verbindung mit den Saalinspektoren überlassen.

Zschokke legt eine Einleitung zur Geschichte des Kantons Waldstätten und seines Kampfes gegen die Franken vor, die ein Gemälde von dem sittlich-politischen Zustand seiner Bewohner enthält. Wie

haben die Hauptzüge desselben aus: Noch wie in den frühesten Zeiten, fand sich ein dreifacher Stand und Grad der Ausbildung zwischen Volk, Geistlichkeit und Adel. Obgleich alle bei der Landesversammlung ihre Stimme gaben, war dabei doch ein sehr fühlbarer Unterschied — Armuth wird durch Reichtum, Einfalt durch Klugheit geführt. Noch war das Volk wie vor Jahrhunderten, arm, ungebildet, kindlich; — des Aberglaubens Gift tödete den Segen der Freiheit; — Ackerbau fand sich fast überall nicht, Handwerke waren selten das Hirtenleben begünstigte den Hang zu ruhiger Trägheit; — seine kleine Habe und seinen Kirchenglauben zu erhalten, war für das Volk Inhalt aller Weisheit; — jede Neuerung war ihm Sünde; — das Ideal aller Größe fand es im Leben und in den Thaten seiner Vorfahren. — Seinen Geistlichen und seinen Führern war das souveräne Volk einzig durch seine Schwachheit fürchtbar, wodurch es sich einer jeden Leitung leicht überließ; seine Mächtigen mußten ihm also schmeicheln, und Schmeichelei verdirbt das Volk wie die Fürsten; — Schulen und Ausbildung der Jugend wurden von der Geistlichkeit absichtlich verfaumt. — Frankreichs Wiedergeburt war dem Priester der Gebirge, was sie dem Priester der Ebne war; sie predigten die Verbrechen der Franken und pflanzten dem Volke unauflöschlichen Haß gegen sie ein; der reiche Adel gieng hierinn mit den Geistlichen zu einem Ziele hin, da des Königthums und des Adels Vernichtung in Frankreich auch seinen Unwillen rege gemacht hatte. — Von diesem Wilde fanden einzelne ruhmvolle Ausnahmen statt, aber es waren Stimmen ohne Macht.

Bronner glaubt, der Verfasser stelle mit Unrecht den Unterrichtszustand des Landes als mit Absicht herbeigeführt, dar; er beruhe wohl nur auf althergebrachtem Schlandrian und Unwissenheit. — Den Gedanken, daß Schmeichelei das Volk verdirbt wie die Fürsten, sollte Zschokke näher ausführen.

Zschokke: Es war nicht bloß Unwissenheit; denn einzelner aufgeklärter Männer Bitten und Bemühungen am Verbesserung des Schulwesens konnten den absicht-